

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.08.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/22/0010

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/22/0047

Rechtssatz

Die in § 7 Abs. 1 Z 1 NAGDV 2005 vorgesehene Vorlage eines Reisepasses dient - wie auch der Definition des § 2 Abs. 1 Z 3 NAG 2005 zu entnehmen ist - der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (VwGH 28.5.2015, Ra 2015/22/0029). Welchem Zweck die in § 7 Abs. 1 Z 2 NAGDV 2005 daneben (kumulativ) vorgesehene Vorlage einer Geburtsurkunde diene, lässt sich den Regelungen des NAG 2005 bzw. der NAGDV 2005 nicht ausdrücklich entnehmen. Die Frage, ob es sich bei der Nichterfüllung dieser Anforderung um einen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG oder aber um das (zur Antragsabweisung führende) Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung handelt, ist somit anhand der Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen (hier des NAG 2005 und der NAGDV 2005) zu beurteilen. Dass eine Geburtsurkunde nach der hier noch maßgeblichen alten Rechtslage (Fassung vor der Novelle BGBl. II Nr. 327/2022) - anders als nach der aktuellen Regelung des § 7 Abs. 1 Z 3 NAGDV 2005, nach der eine Geburtsurkunde ebenso wie ein Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis nur "erforderlichenfalls" vorzulegen ist - bei allen Erstanträgen jedenfalls vorzulegen war, deutet nicht darauf hin, dass deren Vorlage (in unbeglaubigter Form) lediglich dem Nachweis einer besonderen Erteilungsvoraussetzung dienen sollte. Bei dem somit naheliegenden Verständnis, dass § 7 Abs. 1 Z 2 NAGDV 2005 eine Regelung betreffend die formale Vollständigkeit eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels enthielt, wäre ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG bezogen auf die Vorlage einer Geburtsurkunde an sich dem Grunde nach möglich gewesen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022220010.L05